

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Allgemeine Geltung

Für die Benutzung sämtlicher ED-Card(s) (im Folgenden auch kurz „Karten“ genannt) sowie im Übrigen zur umfassenden Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen der Erich Doetsch Mineralölhandels KG, Lohmannstraße 9, 56626 Andernach (im Folgenden „ED“ genannt) und den ED-Kunden (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die folgenden AGB weiter, soweit dies für die vollständige Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

b) Änderungen

Über Änderungen dieser AGB wird ED den Kunden in Textform unterrichten. Die Unterrichtung über die Änderung kann auch auf den Rechnungen erfolgen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt die Fortführung der Geschäftsbeziehung als Einverständnis mit der Änderung; auf diese Folge wird ED in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

2. Lieferungen und Leistungen

Die ED-Card berechtigt den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen bei den ED-Tankstellen bargeldlos zu tanken bzw., sofern der Kunde dies erklärt, auch andere fahrzeugbezogene oder fahrer- und beifahrerbezogene tankstellenübliche Waren sowie Werk- und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann die Warenarten und Leistungen, zu deren Bezug oder Inanspruchnahme die ED-Card berechtigen soll, durch im Kartenantrag gewählte Berechtigungsstufen, die aus der Karte ersichtlich sind, umfassend zulassen oder beschränken. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der ED-Card kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der ED-Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem fahrzeugbezogenen bzw. fahrer- und beifahrerbezogenen Zweck gedient haben.

3. Kartenbindung und Nutzungsberechtigung

a) Kartenbindung an bestimmte Fahrzeuge

Soweit der Kunde in seinem Card-Antrag eine ED-Card für ein bestimmtes Fahrzeug unter Nennung des Kfz-Kennzeichens beantragt, kann diese Karte mit dem jeweiligen Kfz-Kennzeichen-Aufdruck grundsätzlich nur für Leistungen mit Bezug auf dieses bestimmte Fahrzeug genutzt werden, das heißt, der Kunde hat keinen Anspruch auf Nutzung der Karte in Bezug auf ein anderes Fahrzeug. Wird die Lieferung oder Leistung in Bezug auf ein anderes Fahrzeug, aber auf Wunsch des Kunden bzw. seines als Vertreter auftretenden Fahrers dennoch erbracht und die Nutzung der Karte zugelassen, so bleibt der Kunde zur Bezahlung an ED verpflichtet. ED-Cards ohne Kfz-Kennzeichen-Aufdruck können grundsätzlich für alle Kraftfahrzeuge genutzt werden.

b) Kennzeichenwechsel, Stilllegung des Fahrzeugs

Inhaber einer fahrzeugbezogenen Karte haben einen Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel oder die Stilllegung des Fahrzeugs ED unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde erhält kurzfristig eine ED-Card im Austausch.

c) Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der ED-Card durch andere Personen als den Kunden und seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist nicht gestattet.

d) Überlassung an Subunternehmer oder andere Dritte aufgrund besonderer Vereinbarungen

Die Überlassung von ED-Cards an Subunternehmer oder andere Dritte ist dem Kunden nur erlaubt, wenn dies ausnahmsweise mit ED besonders vereinbart wurde. Bei jeder Überlassung einer ED-Card an Subunternehmer oder andere Dritte haftet der Kunde; die Ansprüche von ED gegen Subunternehmer oder andere Dritte bleibt vorbehalten.

Die Haftung kann vom Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen ihm und seinem Subunternehmer oder einem anderen Dritten nicht durch eine Sperrmeldung an ED oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe der ED-Card an ED.

4. Kartennutzung

a) Vorlage der Karte: Prüfung

Bei der Nutzung der ED-Card sind den ED-Tankstellenpartnern jeweils die ED-Card und auf Verlangen daneben der Kfz-Zulassungsschein vorzulegen.

b) Belastungsbeleg

Bei dem Erwerb einer Ware oder bei dem Bezug einer Werk- oder Dienstleistung über die ED-Tankstelle wird in der Regel ein Kundenbeleg/Lieferschein erstellt. Der an der Tankstelle verbleibende Beleg/Lieferschein ist vom Benutzer der ED-Card zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer der ED-Card zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch den Servicepartner nicht statt. Der Kunde erhält ein Doppel des Belastungsbelegs/des Lieferscheins.

5. Verwahrung und Rückgabe der Karte

Die ED-Cards bleiben im Eigentum von ED. Sie sind vom Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig, insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug, zu verwahren. Nach dem Ablauf der Geltungsdauer, nach einer Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie im Einzelfall ungültig oder beschädigt worden sind, sind ED-Cards unaufgefordert sofort an ED herauszugeben.

6. Kartenverlust und Haftung des ED-Kunden

a) Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen

Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der ED-Card sind ED unverzüglich unter Angabe der Umstände zu melden, die zum Abhandenkommen geführt haben. Sollte eine polizeiliche Diebstahlanzeige erfolgt sein, ist diese an ED weiterzuleiten.

b) Haftung

Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der ED-Card haftet der Kunde, es sei denn, er und berechnete Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen, wofür der Kunde beweispflichtig ist.

Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der ED-Card dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

aa) die ED-Card nicht sorgfältig verwahrt wurde,

bb) ein Diebstahl oder Verlust nicht unverzüglich nach Entdeckung bei ED angezeigt wurde oder die ED-Card unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.

Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die ED-Card überlassen hat, zu vertreten.

- c) Freistellung
ED stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Nutzungen der ED-Card frei, die nach Eingang der Diebstahl- oder Verlustmeldungen bei ED vorgenommen werden. ED wird den Eingang der Meldung bestätigen.
- d) Wiederauffinden einer ED-Card
Eine als abhandengekommen gemeldete ED-Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden. Sie ist unverzüglich an ED zurückzugeben.
- 7. Preise, Entgelte, Zahlungsverpflichtung, Abrechnung und Rechnungsprüfung**
- a) Preise für Waren und Dienstleistungen
Für die gelieferten Waren und die erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen als solche berechnet ED grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. üblichen Preise.
- b) Zahlungsverpflichtung des Kunden
Der Kunde ist verpflichtet, ED alle Forderungen zu bezahlen, die durch die berechtigte Nutzung der ED-Card entstanden sind, gleich ob die zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen auf dem Belastungsbeleg/Lieferschein angegeben und durch die Unterschrift des Nutzungsberechtigten anerkannt sind oder die Forderung auf sonstige Weise durch berechtigte Nutzung der ED-Card nachweislich entstanden ist. Dies gilt auch, soweit der Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe die ED-Card für private Zwecke eingesetzt oder sie vertragswidrig verwendet hat.
- c) Aufrechnung und Zurückbehaltung
Gegen die Ansprüche der ED kann der Kunde mit eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- d) Rechnungsstellung
ED berechnet die Lieferungen und Leistungen laufend oder in Zeitabschnitten. Kopien der Lieferscheine werden der Rechnung nicht beigelegt.
- e) Rechnungsprüfung und Saldofeststellung
Der Kunde hat die ED-Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Rechnungszugang, schriftlich ED anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 4 Wochen nach Rechnungszugang ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Soweit der Kunde nichts abweichendes nachweist, gilt als Datum des Rechnungszugangs der 3. Werktag ab Aufgabe der Rechnung zur Post oder der elektronischen Versendung. Eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Zugangs der Rechnung, der von ED zu erbringen ist, ist damit nicht verbunden.
- f) Beanstandung der Rechnung
Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erbracht und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, ED schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.
Die Zahlungsverpflichtung und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. ED wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und bereits erfolgte Zahlungen erstatten.
- g) Prüfung der Beanstandung
ED wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihr vom Kunden und von der betreffenden ED-Tankstelle mitgeteilten Information die Zahlungspflicht prüfen.
Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem Kunden bei verschuldet unrichtiger Beanstandung ab deren Eingang bei ED nach § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen; die Fälligkeitsverzinsung nach Ziff. 8. bis zu dem Eingang der Beanstandung bleibt unberührt.
- h) Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriften)
ED ist nach ihrer Wahl berechtigt, sämtliche Forderungen im Wege der Abbuchung oder der Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriften) einzuziehen. Der Kunde ist auf Anforderung verpflichtet, einen Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Zwischen dem Datum der Rechnungsausstellung der ED-Rechnungen und der Einziehung der sich hieraus ergebenden Beträge, liegen in der Regel mindestens 3 Werktage.
- i) Änderung der Bankverbindung
Der Kunde hat jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich ED schriftlich mitzuteilen (Telefax mit Unterschrift reicht aus); die elektronische Form ist insoweit ausgeschlossen.
- 8. Fälligkeitszinsen**
ED berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % per anno über dem Basiszinssatz.
- 9. Verzugsfolgen; Verzugszinsen**
- a) Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese beim Kunden schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin sofort zu begleichen. Geht die Zahlung auf eine solche Rechnung nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem der Kunde diese Rechnung erhalten hat und Verzug bezüglich der ersten Rechnung eingetreten ist (je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist), bei ED ein, so gerät der Kunde auch mit der Begleichung dieser anderen offenen Rechnung in Verzug.
- b) Der Kunde hat ED den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, zu ersetzen.
- c) ED berechnet Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- d) Für die Verrechnung von Teilzahlungen gelten §§ 366 und 367 BGB.
- 10. Kündigung des ED-Card-Vertrags, Nutzungsuntersagung, Kartensperre, , Nutzungsverbot**
- a) Nutzungsuntersagung, Kartensperre und ordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung durch ED unter Einhaltung einer Frist
ED kann den Vertrag über die Nutzung der ED-Card jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich beenden (kündigen). Die Nutzungsberechtigung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Zu diesem Zeitpunkt wird die ED-Card gesperrt und der Kunde ist verpflichtet, die Karte unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf einer Woche ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags zurückzugeben.
- b) Nutzungsuntersagung, Kartensperre und außerordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung durch ED aus wichtigem Grund
Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller ED-Card(s) und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung insgesamt, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für ED unzumutbar ist, kann ED auch außerordentlich fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung

der ED-Card(s) untersagen, die ED-Card(s) bei den ED-Tankstellen sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zu dem Kunden außerordentlich beenden (kündigen). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- aa) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung der ED über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
 - bb) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit (Ziff. 15) oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von ED gesetzten angemessenen Frist nachkommt oder eine Sicherheit wegfällt oder geschmälert wird,
 - cc) wenn es zu Lastschrift-Protesten (SEPA-Lastschrift-Protesten) kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
 - dd) wenn die Einzugsermächtigung oder der Abbuchungsauftrag widerrufen wird,
 - ee) wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten oder andere wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft und trotz Abmahnung verstößt,
 - ff) wenn eine ED-Card unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder bei begründetem Verdacht, dass eine ED-Card vertragswidrig benutzt wird,
 - gg) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt wird,
 - hh) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber ED gefährdet ist.
- c) Unterrichtung der ED-Tankstellen
ED ist berechtigt, ihren Tankstellen die Sperrung der ED-Card(s) und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.
- d) Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen
Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der ED-Card(s) generell, das heißt auch ohne besondere Mitteilung der ED, untersagt,
- aa) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung abgelehnt wird,
 - bb) wenn er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist,
 - cc) wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen der ED bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder
 - dd) wenn die Geschäftsbeziehung gekündigt und eine etwaige Kündigungsfrist abgelaufen ist.

11. Datenverarbeitung und Datenschutz; Einwilligungserklärung

- a) Dem Kunden ist bekannt, dass ED im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses sowie als Mittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke Stamm-, Abrechnungs-, Transaktions- und ggf. Zusatzdaten speichert, verändert, übermittelt oder sonst nutzt bzw. solche Daten von Dritten erhält; bezüglich der Datenübermittlung an Dritte und des Erhalts von Daten von Dritten gilt dies insbesondere bezüglich der mit ED im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie gegenüber Versicherern. Der Kunde willigt hierin ausdrücklich ein.
- b) Die Daten können personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden enthalten. Der Kunde muss garantieren, dass er die Daten seiner Mitarbeiter ordnungsgemäß speichert.

12. Eigentumsvorbehalt

- a) ED behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- b) Wird die Ware mit anderen, ED nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ED das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Vermischung. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache rechtlich als Hauptsache oder als wesentlicher Bestandteil zu bewerten ist. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde ED anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

13. Gewährleistung

- a) Die nachfolgenden aufgeführten Gewährleistungs- und Leistungsstörungenrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser gelieferte Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Erhalt untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies ED oder dem ED-Tankstellenpartner unverzüglich schriftlich anzeigt (Telefax mit Unterschrift reicht aus, die Textform ist für diese Mitteilung ausgeschlossen). Die Ware gilt als genehmigt, wenn ein offensichtlicher Mangel nicht innerhalb von drei Werktagen ab Ablieferung, ein verdeckter Mangel nicht binnen fünf Werktagen ab Entdeckung in der vorgenannten Form bei ED oder dem Tankstellenpartner gerügt wurde. Das Vorstehende gilt für empfangene Werkleistungen sinngemäß. Beweispflichtig für den Zugang der Rüge ist der Kunde.
- b) Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von deren Bezeichnung im Belastungsbeleg/Lieferschein, soweit dadurch die Tauglichkeit der Ware nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- c) Bei berechtigten Mängelrügen wird ED eine mangelfreie Sache liefern; bei einem Werkvertrag wird ED nach seiner Wahl nachbessern oder ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei ED grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
- d) Daneben kann der Kunde unter gesetzlichen Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche geltend machen, jedoch nur nach Maßgabe folgender Regelungen:
 - aa) Bevor ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, hat der Kunde – sofern nicht eine Fristsetzung nach dem Gesetz überhaupt entbehrlich ist – ED auch dann, wenn mit Nacherfüllungsversuchen bereits begonnen wurde, zunächst eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Bei Werkleistungen muss die Frist in der Regel mindestens 5 bis 14 Arbeitstage betragen, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, wie insbesondere der Komplexität der Werkleistung und der Verfügbarkeit der benötigten Teile.
 - bb) Bei Verschulden haftet ED wie folgt:
 - (1) ED haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ED beruhen.
 - (2) ED haftet begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern sie oder ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, durch die die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertraut hat und auch vertrauen durfte.
 - (3) ED haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
 - (4) Im Übrigen, das heißt, bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, haftet ED nicht.

- cc) Eine etwaige Haftung von ED nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff BGB bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.

14. Auskünfte; Mitteilungspflicht des Kunden

ED ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien, Kreditversicherern und bei den vom Kunden benannten Kreditinstituten einzuholen. Hierzu gelten die im Dokument (Bonitätsauskunft) gem. Art. 14 DS-GVO aufgeführten Informationen.

15. Sicherheiten

a) Bestellung von Sicherheiten

ED kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung von Sicherheiten (Bar- und Banksicherheiten) verlangen, die ihr Risiko, insbesondere unter Berücksichtigung des dem Kunden eingeräumten Verfügungsrahmens, der Anzahl der zur Verfügung gestellten ED-Cards, der Branche, in der der Kunde tätig ist, der über ihn eingeholten Auskünfte und sonstiger Risikobewertungsmaßstäbe, angemessen absichern. ED kann die Bestellung einer solchen Sicherheit auch dann nachfordern, wenn sie bei Begründung der Geschäftsbeziehung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hat.

b) Erhöhung von Sicherheiten

ED kann die Erhöhung von gewährten Sicherheiten verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung rechtfertigen, insbesondere wenn

aa) dem Kunden ein erhöhter Verfügungsrahmen eingeräumt wird,

bb) der Kunde den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen überschreitet,

cc) es zu Lastschrift-Protesten (SEPA-Lastschrift-Protesten) kommt oder sonst Rechnungen bei Fälligkeit nicht beglichen werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,

dd) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändern oder zu verändern drohen, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, oder

ee) sich sonstige Risiken nach den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben erhöht haben.

Das Recht, hiernach eine Erhöhung der Sicherheiten zu verlangen, erlischt nicht dadurch, dass ED nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Voraussetzungen hiervon Gebrauch macht.

ED steht das Wahlrecht zu, in den zuvor zu cc) genannten Fällen eine Erhöhung der Sicherheit zu verlangen oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen (Ziff. 10 b) cc).

c) Fristsetzung für die Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten

Für die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit wird ED dem Kunden eine angemessene Frist (in der Regel 14 Tage) einräumen.

Beabsichtigt ED von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

d) Barkautionen

Barkautionen werden nicht verzinst.

e) Bürgschaften und Garantien

Anstelle von Barkautionen nimmt ED – nach ihrer freien Wahl – als Sicherheit auch unbedingte, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten an, in denen der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet.

16. Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist dürfen die ED-Card(s) nicht weiter genutzt werden und sind außerdem umgehend an ED gemäß Ziffer 8 zurückzugeben.

17. Rechtswahl

Es gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie etwaiger sonstiger fakultativer zwischenstaatlicher Übereinkommen und Regelungen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, auch nach deren Beendigung, ist Andernach, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland (Deutschland) hat.

Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen ED ausschließlich, für Klagen der ED gegen den Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

Stand 05/2018